

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Warstein

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung

- a. des Archivgutes der Stadt Warstein und
- b. des Archivgutes privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Warstein verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Warstein und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a. für dienstliche Zwecke von Behörden oder Gerichten,
- b. für wissenschaftliche Forschungen,
- c. für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale

- a. Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien- vorlegen oder
- b. Auskünfte aus den Archivalien geben.

(3) Die Benutzer werden, soweit personell möglich, archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen (s. Anlage). Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Warstein erhältlich.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv der Stadt Warstein beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Stadt Warstein. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
- a. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b. die Archivalien durch die Stadt Warstein benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Warstein verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn

- a. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer der leihweise zur Verfügung gestellten Archivalien. Sie können ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.
- (5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (6) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegenüberstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.
- (7) Die Nutzung des Archivs erfolgt unter Beaufsichtigung eines Mitarbeiters/Beauftragten der Stadt Warstein. Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbüchern Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden bzw. die Archivalien in ihrem bestehenden Zustand zu verändern. Die Reihenfolge, Ordnung, Signierung und Verpackung der Archivalien darf nicht verändert werden. Die Archivalien sind nach ihrer Nutzung wieder ordnungsgemäß in den Archivbestand ein zu ordnen.

§ 7 Auswärtige Benutzung

- (1) Archivalien dürfen nur innerhalb des Stadtarchivs genutzt bzw. eingesehen werden. Ausnahmen genehmigt die Stadt Warstein.
- (2) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Entscheidung trifft die Stadt Warstein.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9
Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) und Sonderleistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein berechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.84 außer Kraft.

Warstein, 01. Juli 2005

Gödde
Bürgermeister